

Satzung des VDB-Regionalverbandes Südwest

Anm.: Zur leichteren Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form (Mitglied, Bibliothekar etc.) verwendet. Gemeint ist jedoch jeweils selbstverständlich auch die weibliche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Regionalverband führt den Namen „Verein Deutscher Bibliothekare, Regionalverband Südwest – Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland“.
2. Er ist regionaler Verband des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB) gemäß § 8a der Satzung des VDB.
3. Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Regionalverband hat den Zweck, in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland den Zusammenhang unter den Bibliothekaren zu pflegen und ihre Berufsinteressen wahrzunehmen, dem Austausch und der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse zu dienen und das wissenschaftliche Bibliothekswesen zu fördern. Damit leistet der Regionalverband einen Beitrag zur Förderung von Bildung und Kultur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des VDB, die ihren Dienort in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder dem Saarland haben oder ihn vor einem Auslandsaufenthalt oder einer Beurlaubung dort hatten, sind Mitglieder des Regionalverbands Südwest. VDB-Mitglieder, die außer Dienst sind, sind Mitglieder des Regionalverbands Südwest, wenn sie ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder dem Saarland haben.
2. Die Mitgliedschaft im Regionalverband Südwest endet mit der Mitgliedschaft im VDB. Bei einem Wechsel des maßgeblichen Dienst- oder Wohnortes in einen anderen Zuständigkeitsbereich endet die Mitgliedschaft im Regionalverband Südwest und geht in eine Mitgliedschaft beim jetzt zuständigen Landes- bzw. Regionalverband über.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden als notwendige Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (z.B. Kassenwart, Schriftführer).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Wahl und endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt sein Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl. In diesem Fall oder wenn ein anderes Mitglied des Vorstands ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Dabei kann der Vorstand die Vorstandsämter neu verteilen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über den Rechnungsabschluss und den vom Kassenwart vorgelegten Haushaltsplan. Er kann Vorlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks ausarbeiten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Stellvertreter nimmt seine Vertretungsberechtigung nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden wahr. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Seine Vertretungsbefugnis nach außen wird damit nicht beschränkt.

5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
6. Veränderungen im Vorstand sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Regionalverbands es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen (z.B. Post, Fax, E-Mail). Zur Fristwahrung genügt die Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Dienst- oder Privatanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
3. Für die Regelung folgender Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Regionalverbands;
 - Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden und des Kassenwarts;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Regionalverbands.
4. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform vorgelegt werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt und wenn sie Bezug zur Tagesordnung haben.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Zur Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser darf nicht selbst für ein Vorstandsamt kandidieren.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anwesende Mitglieder können bei Vorlage schriftlicher Vollmachten für bis zu zwei nicht anwesende Mitglieder abstimmen. An Weisungen zur Stimmrechtsausübung sind sie dabei nicht gebunden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, ebenso zur Auflösung des Regionalverbands. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss des VDB.
8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Briefwahl ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer können einzeln durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
10. Änderungen der Satzung treten in Kraft, sobald der Vereinsausschuss des VDB festgestellt hat, dass sie der Satzung des VDB nicht widersprechen (§ 8a Ziff. 6 Satzung VDB).

§ 6 Haushaltswesen

1. Der VDB weist im Rahmen seiner Mittel den Landes- bzw. Regionalverbänden für deren Arbeit einen jeweils von der VDB-Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag zu.

2. Der Regionalverband erhebt keine eigenen Beiträge.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung vor der Vorstandswahl auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitwirkung eines Kassenprüfers reicht für die Gültigkeit der Prüfung.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Verbindlichkeiten des Regionalverbands haften die Mitglieder nicht mit ihrem Vermögen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Diese Satzung ersetzt die in der Mitgliederversammlung vom 23. April 1999 in Stuttgart beschlossene Satzung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am 27. April 2007 in Karlsruhe beschlossen und vom Vereinsausschuss des VDB in seiner Sitzung am 2. Juni 2008 in Mannheim genehmigt.